

2. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004, GVOBl. S. 140) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sylt vom 27.09.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.10.2016 folgender 2. Nachtrag erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche Parkplätze in der nach der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgeschriebenen Saison ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den zehnfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich. Für den Nutzungsentzug aller anderen öffentlichen Parkflächen erhöht sich die Sondernutzungsgebühr in der nach der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgeschriebenen Saison um 1,-€ pro entzogenem Parkplatz, täglich.“

Artikel 2

In der Anlage zu § 4 Abs. 2 wird die in Tarif Nr. 5 je angefangene Woche pro m² genannte Sondernutzungsgebühr von „25,-€“ gestrichen. Es wird Folgendes eingefügt:

a) monatlich	5,00€	Mindestgebühr je Erlaubnis	50,00€
b) wöchentlich	2,50€	Mindestgebühr je Erlaubnis	25,00€

Artikel 3

In der Anlage zu § 4 Abs. 2 wird der Absatz:

„ Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr....., täglich.“ gestrichen und erhält folgende Fassung:

„Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche Parkplätze in der nach der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgeschriebenen Saison ihrer Nutzung entzogen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr wie folgt:

pro Inanspruchnahme eines gebührenpflichtigen Parkplatzes um den zehnfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich und für die Inanspruchnahme aller sonstigen Parkflächen um 1,-€ pro entzogenem Parkplatz, täglich.

Artikel 4

Die zweite Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sylt, den 28.10.2016
Gez.
(Carsten Kerkamm)
Stellv. Bürgermeister